



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Der Evangelicorum Project dergleichen Schreibens.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649. 10) Erinnerung wäre also zusehen ad verb. nicht parire: auf gethanen blosse Relation der Executions Commissarien ohne einzige fernere Cognition in die Poen ic. Et postea, loco verbi: vornehmen, ponatur: declariren und durch die ic. Was die Hispanische Cession anlange, wäre es eine Sache, so sämtliche Stände concernire, und wolle man nicht unterlassen, mit den Catholischen zu communiciren, und sehn, wie es zu vergleichen, damit kein præjudiz geschehe. Wegen Lindau werde es nicht die Meinung haben, daß dieses Werk mit den Wald-Städten solle combinaret werden.

Dieweil auch die Evangelischen

Stände eines authentici Instrumenti Pacis Cesareo-Svecici oder Gallici, Januar. von ndthen hätten, und zwar pro Capite ^{Die Evangelischen Augspurgischen Confessions Verwandten} schen urgiren vor sich ein authentisches Durchlaucht zu Sachsen, so habe man Exemplar des zwey Exemplarien verfertigen lassen, und allein darauf gewartet, wann die Chur-Maynischen mit dem ihrigen, fertig seyn würden; Weil sie es aber verzögerten, so möchten sie, die Kaiserlichen Gesandten solches Exemplar hiernebst unterschreiben, damit es folgends von den Kägnlichen und übrigen der Stände Gesandten vollzogen werden könne.

N. I.

Der Evangelischen Stände anderweiter Auffas an Thro Kaiserliche Majestät die Executionem Pacis betreffend.

Ew. Kaiserlichen Majestät sagen im Nahmen ic. ic. bis ad verba: Aller-Gnädigst publiciren und abgehen lassen. Ingleichen: Ob nun wohl ic. bis zu den Worten: Effectum Pacis, so viel an ihnen, befördert haben. Sodann folget: Keinesweges aber durch cunctieren, differieren, tergiversieren und opponiren, die die Commutationes Ratificationum hindern, und damit seine Mit-Stände, ja sich selbst unter der allzuschweren ic. ic. wie in vorigen, bis ad verba: wider alle bestere Zuversicht des Frieden-Schlusses, restituiret, cediret oder sonst præstiret und vollzogen werden sollen, bis auf gegenwärtige Stunde guten Theils aus Mangel der in Instrumento Pacis veranlasseten Afflitzenz verzögert, also und dergestalt der grössere Theil der Restituenten und unter denselben nahmentlich auch der Magistrat zu Augspurg mit schuldiger parition, nach nunmehr längst verflossenen termino, noch bis dato und zwar jetzt bemeldte zu Augspurg, inmassen die Subdelegirte deßen sich hōchlich beklagen, vorsezlicher Weise zurück gehalten: Wenn denn durch dergleichen hōchschädliche Verzögerung Contradiction und Opposition dem nothwendenden Wohl und Welterlande gar nicht gedienet, und die noch im Waffen begriffene Cronen daraus schließen, ob begehrte man dasjenige, was dis Orts verbindlich verglichen, nicht zu vollziehen, sie demnach Ursach an der Hand behalten, daß sie bisher zu Commutation der Ratificationum nicht schreiten wollen, noch hernachmahls den militern abdanken, und die vesten Plätze abtreten werden, dadurch das Heil. Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände, ob sie schon aus den Flammen wirklicher Hostilitäten des Krieges liberiret, doch in der noch glimmanden Gluth des grausamen Einquartirungs-Lasts vollends zerschmelzen und zu Grund gerichtet werden müsten, daraus noch ferner unter denen durch Gottes Gnaden wieder vereinigten Ständen selbst leichtlich allerhand neue Diffidenz ein und anderes erweckt werden könnte, welches Ew. Kaiserlichen Majestät selbst in Dero hōchst-erleuchteten Verstande Reichs-Wäterlichst wohlerwogen, und durch dero Herren Plenipotentiarios uns diese schädliche inconvenientia vor Augen stellen lassen, und unser allerunterthänigstes Gutachten, wie denenselben zu begegnen, und die Execution schleunigst fortgesetzet werden könne, allergnädigst begehrret, gestaltsamlich die Kägnliche Gesandte selbst, gegen Vorstellung eines sichern und geschwinden modi exequendi zur commutation zu schreiten sich erboten; So haben wir obliegender Schuldigkeit nach nicht unterlassen, den Sachen reiflich nachzudenken, wie nicht allein die Executio des Friedens, sondern dadurch auch die exauctoratio militum & evacuatio locorum einfolgentlich der vollkommene Ruhestand im Heil. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte.

Gleich

1649.

1649. Gleichwie es nun belangend die besagte Executionem nochmals allerdings bey Januar. dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und ins Reich publicirten Kaiserlichen Januar, Edicis in substantia billig sein Verbleiben hat; Also ersuchen und bitten Ew. Kaiserlichen Majestät im Rahmen unserer Herren Principalen, wir allerunterthänigst Sie geruhern über das alschon ausgelassene Kaiserliche Edict den Crayß-Ausschreibendein Fürsten und andern von den restituendis vorgeschlagenen Executoren, die zum Theil die Execution bereits angetreten, nochmals Allergnädigst aufzutragen und zu befehlen, damit sie allen und jeden Interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen, oder bey Ew. Kaiserlichen Majestät, oder denen ausschreibenden Crayß-Fürsten sich angeben möchten, zu allen demjenigen, was das Instrumentum Pacis, so wohl auch Dero Kaiserliche darauf fundirtes Edict disponirten, ohne einige Zeit Verliehung, weil der terminus præfixus bereits längst verflossen, sumptibus derer, die zu restituiren, cediren, oder sonst etwas zu prestire schuldig und zwar, wie das Instrumentum pacis specialiter disponiret, secundum literam ex regulis generalibus, quoad punctum Amnestie, cum reservatione jurium restituentis & restituendi, nach Anlaß des Instrumenti Pacis in den Stand, darin sie sich in ante hoc bellicos: In puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber, wie sichs nach Anleitung des Instrumenti Pacis Anno 1624. befunden, oder sonst expreſſe oder specialiter verschen, ohne einigen Anhang oder Reservation verhelfsen, und sie solchen gemäß vollkommen restituiren, und in Summa alle dasjenige, was verglichen dem Instrumento Pacis gemäß vollständig exequiri, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehörer noch attendiret werden, um froll aber super ipso facto possessionum einige dubia von starker Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summarissime, ohne Führung solennier ordentlicher Beweisthümer so bald in loco Executionis erdrtern, sonst aber einige andere nicht zngelassen werden sollen, mit dem Anhang, daß Ew. Kaiserlichen Majestät gegen die ungehorsame und refractarios, welche sich sive committendo, sive omittendo bishero wiedersehet, oder alioquocunque modo nicht pararet, die ptēn darin sie bereits in Instrumento Pacis gefallen, andern zum Tempel unterzüglich, in specie zu Augspurg vornehmen, und die verordnete Executores gegen diejenige, so sich noch widerspenſig bezeigen, und nicht der Gebühr zu dem, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger gestalt prestire schuldig, accomodiren würden, da dieselbe Reichs-Stände, nach Inhalt der in dem Instrumento Pacis auch sonst in Reichs-Constitutionen, insondeſheit aber der Executions-Ordnung gegen dieselbe, ihre Lande und Leute, bis aufserfolge Refuſion aller Kosten und Schäden verfahren, wären es aber etliche wenige oder privat-Persohnen, nach Gelegenheit zu Haft ziehen, und als reos fractæ pacis exemplariter abſtraffen, und damit es ihnen, den Executorebus, ja an Krafthen nicht ermangele, entweder ihrer der Executoren ſelbst, oder des Orts, da die Execution geſchiehet, oder aus den nechſt gelegenen weſten Pläzen, oder sonst in der Nähe ſich befindenden Kaiserlichen, oder Chur-Fürſten und Ständen zugehörigen Volckern und Guarniſonen, oder auch der restituendorum virium ſich gebrauchen, und da es die Nothdurft erfordern ſolle, die nechſt geſeffene Crayße ihre Hülſſe einzuschicken, und die Contravenientes zu ſchuldigem Gehorsam gebracht werden ſollen. Allermassen Ew. Kaiserlichen Majestät hierunter die nothwendige Erinnerung, sowohlen an Chur-Fürſten und Ständen, bevorab welche Volcker auf den Beinen, als auch die Crayß-Ausschreibende Fürſten, und dann die Herren Generals ergehen zu laſſen, allerunterthänigſt gebeten werden.

Dieses gleichwie es zu Beſſerung des effectus pacis und zu Verhütung ſehr vieler Inconvenientien und Weiterungen, auch oben angeführten und anderer feruern Drangſalen, Drick- und Beschwerniſſen des Heil. Reichs Chur-Fürſten und Ständen, ja Ew. Kaiserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen ſelbst gereicht. Also zweifeln wir nicht, Ew. Kaiserlichen Majestät ic, usque ad finem des nechſtvoer hergehenden Schreibens ic.

§. VII.